

Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse für Büroassistentinnen und Büroassistenten mit eidg. Berufsattest (EBA)

Die Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung (IGKG Schweiz), erlässt gestützt auf Teil D Artikel 3 Absatz 2 des Bildungsplans Büroassistentin EBA / Büroassistent EBA vom 11. Juli 2007 das folgende Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse:

Artikel 1 Allgemeines

Das Organisationsreglement ergänzt die Bestimmungen des oben erwähnten Bildungsplans und der Statuten der IGKG Schweiz.

Artikel 2 Aufsichtskommission

¹ Für die überbetrieblichen Kurse für Büroassistentinnen und Büroassistenten sowie für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration besteht eine gemeinsame Aufsichtskommission.

² Die Aufsichtskommission sorgt für die einheitliche Durchführung der Kurse auf der Basis des Bildungsplans und des vorliegenden Organisationsreglements, sie erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. sie erarbeitet auf der Grundlage der Bildungsverordnung und des Bildungsplans ein Kursprogramm;
- b. sie erlässt Richtlinien und Empfehlungen für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit;
- d. sie veranlasst die Weiterbildung der ÜK-Leitenden;
- e. sie erstattet Bericht zuhanden der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Büroassistentinnen und Büroassistenten EBA.

³ Das Sekretariat der Aufsichtskommission wird durch die Geschäftsstelle der IGKG Schweiz wahrgenommen.

Artikel 3 Kurskommissionen

¹ Die Durchführung der überbetrieblichen Kurse für Büroassistentinnen und Büroassistenten wird an die für die überbetrieblichen Kurse für Kaufleute der Ausbildungs- und Prüfungsbranche Dienstleistung und Administration zuständigen Kurskommissionen delegiert.

² Die Kurskommissionen konstituieren sich selbst und geben sich gemäss Teil D Artikel 3 Absatz 2 des Bildungsplans ein Organisationsreglement. Sie stellen eine angemessene Vertretung von Organisationen vor Ort sicher, die mit den Trägerverbänden der IGKG Schweiz aktiv zusammenarbeiten.

³ Den Kurskommissionen obliegt die Durchführung der Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie arbeiten auf der Grundlage des Kursprogramms der Aufsichtskommission das Detailprogramm und die Stundenpläne aus;
- b. sie erarbeiten den Kostenvoranschlag und die Abrechnung;
- c. sie bestimmen die ÜK-Leitenden und die Kurslokale;
- d. sie stellen die Einrichtungen bereit;
- e. sie legen die Kurse zeitlich fest, besorgen die Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele;
- g. sie sorgen für die Koordination der Ausbildung mit Berufsfachschulen und Betrieben;
- h. sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Kursunterkünften.

⁴ Die Kurskommissionen stellen bei Bedarf die Zusammenarbeit mit Kurskommissionen der vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen für Kaufleute mit eidg. Fähigkeitszeugnis sicher.

⁵ Die Kurskommissionen teilen der Aufsichtskommission ihre Mitglieder und deren Funktionen sowie die für die Koordination der überbetrieblichen Kurse verantwortlichen Personen unaufgefordert mit. Die Berichterstattung an die Aufsichtskommission erfolgt durch die regelmässige Zustellung der Protokolle. Die Kurskommissionen verpflichten sich, Umfragen der Aufsichtskommission umfassend und zeitgerecht zu beantworten.

Artikel 4 Konferenz der Kurskommissionen

¹ Die verantwortlichen Personen der Kurskommissionen verpflichten sich, in der Konferenz mitzuarbeiten.

² Die Kosten für die Vertretungen der einzelnen Kurskommissionen in der Konferenz werden durch diese selbst getragen.

Artikel 5 Finanzen

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand Rechnung gestellt.

² Falls die oder der Lernende im Sinne von Teil D Artikel 4 Absatz 2 des Bildungsplans vom Kursbesuch befreit wird, hat der Lehrbetrieb Anspruch darauf, dass der von ihm einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Unkosten zurückerstattet wird.

³ Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist auch während des Kurses zu zahlen.

⁴ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

⁵ Soweit die Kosten der Organisation, der Vorbereitung und der Durchführung der überbetrieblichen Kurse nicht durch Leistungen der Lehrbetriebe sowie durch Beiträge der öffentlichen Hand, allfällige Zuwendungen Dritter und weitere Erträge gedeckt werden, gehen sie zu Lasten der Kurskommissionen als finanzverantwortliche Träger der Kurse vor Ort.

Artikel 6 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wird durch den Vorstand der IGKG Schweiz am 20. September 2007 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Bern, 20. September 2007

Valerio Agustoni
Präsident

Roland Hohl
Geschäftsleiter